

BStGer BG.2012.50 vom 11. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2012.50

FR: TPF BG.2012.50 du 11 janvier 2013

IT: TPF BG.2012.50 del 11 gennaio 2013

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, in: Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, in: Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ist berechtigt, den Gesuchsteller in interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 2 der Dienstordnung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft vom 8. November 2011 [SGS 145.17] und § 8 EG StPO vom 12. März 2009 [SGS 250]). Im Kanton Genf kommt diese Befugnis dem Parquet du Procureur général zu, wobei der Procureur général seine Befugnis dem Premier Procureur delegieren kann (vgl. Behördenverzeichnis der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz [KSBS] vom 26. November 2009 sowie Art. 81 Abs. 1 Loi sur l'organisation judiciaire [LOJ] vom 26. September 2011 [E 2 05]).

E. 1.3

Wie der Darstellung des Sachverhalts zu entnehmen ist, erhielt der Gesuchsteller am 13. August 2012 die negativ ausfallende Stellungnahme der auf Seiten des Gesuchsgegners zuständigen Behörde betreffend die Gerichtsstands-anfrage vom 25. Juli 2012. Aufgrund

dieser Stellungnahme musste davon ausgegangen werden, dass sich die Strafverfolgungsbehörden

- 4 -

den der beiden betroffenen Kantone über den Gerichtstand nicht hatten einbringen können. In jenem Zeitpunkt begann demzufolge die Frist von 10 Tagen zu laufen, weshalb sich die Einreichung des Gesuchs vom 5. Dezember 2012 als verspätet erweist. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsteller knapp 6 Wochen nach der ablehnenden Stellungnahme des Gesuchsgegners erneut an diesen gelangt ist. Weder diese noch die dritte am 19. November 2012 an den Gesuchsgegner gerichtete Anfrage um Verfahrensübernahme sind im vorliegenden Fall für den Beginn des Fristenlaufes ausschlaggebend bzw. vermochten die laufende Frist zu unterbrechen, nachdem die Position der zuständigen Behörden auf Seiten des Gesuchsgegners in ihrer ersten Stellungnahme bereits eindeutig und abschliessend war. Anders zu entscheiden wäre die Frage unter Umständen in Fällen, wo die schriftliche Stellungnahme des Gesuchsgegners noch Verhandlungsspielraum bietet, der Fall aufgrund noch unklarer Faktenlage weiterer Erörterung bedarf oder aber während laufender Frist neue Fakten bekannt werden, welche die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage wesentlich beeinflussen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.20 vom 27. Juni 2012, E. 1.3). Vorliegend geht aus den Akten nicht hervor, dass eine derartige Ausnahmesituation vorliegen würde. Damit ist auf die Eingabe des Antragstellers nach dem Gesagten gemäss der obgenannten Praxis nicht einzutreten.

E. 1.4

Der Antragsteller ist damit für die Weiterführung des Verfahrens zuständig. Dieses Resultat ist auch gerechtfertigt, weil zumindest ein örtlicher Anknüpfungspunkt zur Verfahrensführung im Kanton Basel-Landschaft gegeben ist, hat doch die A. AG, welche letztlich durch die betrügerischen Handlungen der unbekanntes Täterschaft hätte geschädigt werden sollen, dort ihren Sitz (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. A., Bern 2004, N 101).

E. 2

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.